

**Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission****vom 5. März 2019****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Sache AT.40481 — An den Volkswagen-Konzern und den BMW-Konzern gelieferte  
Sicherheitssysteme für Fahrzeuginsassen (II))***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 1656 final)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 199/04)

*Am 5. März 2019 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates <sup>(1)</sup> veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.*

**1. EINLEITUNG**

- (1) Am 5. März 2019 hat die Kommission einen Beschluss erlassen, der sich auf zwei Fälle einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens bezieht. Bei den Zuwiderhandlungen handelte es sich um den Austausch sensibler Geschäftsinformationen, in einigen Fällen jedoch auch um konkretere Formen der Absprache im Hinblick auf die Lieferung bestimmter Produkte für Insassensicherheitssysteme für bestimmte Personenkraftwagen an Unternehmen des Konzernverbunds Volkswagen-Porsche (im Folgenden „VW-Konzern“) sowie des Konzernverbunds BMW-Mini (im Folgenden „BMW-Konzern“).
- (2) Bei den von den Zuwiderhandlungen betroffenen Produkten handelt es sich um passive Sicherheitssysteme wie Sicherheitsgurte, Airbags und Lenkräder. Dies sind zentrale Bauteile, die im Falle eines Aufpralls die Fahrzeuginsassen schützen sollen.
- (3) Dieser Beschluss ist an Autoliv <sup>(2)</sup>, Takata <sup>(3)</sup> und TRW <sup>(4)</sup> (im Folgenden die „Parteien“) gerichtet.

**2. SACHVERHALT****2.1. Verfahren**

- (4) Im Anschluss an einen Antrag auf Geldbußenerlass nach der Kronzeugenregelung von 2006 <sup>(5)</sup>, den Takata im März 2011 in Bezug auf kollusive Kontakte im Zusammenhang mit Lieferungen von Sicherheitssystemen für Fahrzeuginsassen an den VW-Konzern und den BMW-Konzern gestellt hatte, führte die Kommission im Juni 2011 in den Räumlichkeiten von Autoliv und TRW in Deutschland unangekündigte Nachprüfungen nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 durch. Am 10. Juni 2011 stellte TRW einen Kronzeugenantrag. Am 4. Juli 2011 stellte Autoliv einen Kronzeugenantrag.
- (5) Am 7. Juli 2017 leitete die Kommission gegen die Parteien ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 im Hinblick auf die Aufnahme von Vergleichsgesprächen ein. Vergleichsgespräche und Kontakte zwischen der Kommission und den einzelnen Parteien fanden zwischen November 2017 und November 2018 statt. Anschließend reichten alle Parteien einen förmlichen Vergleichsantrag nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 <sup>(6)</sup> ein.
- (6) Am 10. Januar 2019 nahm die Kommission eine an die Parteien gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Alle Parteien bestätigten, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergebe und sie an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten.
- (7) Am 1. März 2019 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.
- (8) Die Kommission erließ diesen Beschluss am 5. März 2019.

<sup>(1)</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (AbL. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

<sup>(2)</sup> Die betreffenden juristischen Personen sind Autoliv, Inc. und Autoliv B.V. & Co. KG.

<sup>(3)</sup> Die betreffenden juristischen Personen sind TKJP Corporation (früher Takata Corporation) und die TB Deu Abwicklungs-Aktiengesellschaft i.L. (früher Takata Aktiengesellschaft).

<sup>(4)</sup> Die betreffenden juristischen Personen sind ZF TRW Automotive Holdings Corp. (früher TRW Automotive Holdings Corp.), die TRW Automotive Safety Systems GmbH und die TRW Automotive GmbH.

<sup>(5)</sup> ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17.

<sup>(6)</sup> ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

## 2.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlungen

- (9) Die zwei getrennten Zuwiderhandlungen betrafen die Lieferung bestimmter Insassensicherheitskomponenten an den VW-Konzern und den BMW-Konzern.

### 2.2.1. Zuwiderhandlung I: Lieferung bestimmter Sicherheitssysteme für Fahrzeuginsassen an den VW-Konzern

- (10) Die Zuwiderhandlung bestand in bilateralen und in einigen Fällen trilateralen Kontakten zwischen Autoliv, Takata und TRW. Die Parteien trafen Absprachen, indem sie bestimmte sensible Geschäftsinformationen austauschten und in einigen Fällen Antworten auf bestimmte Preisanfragen, Antworten auf die regelmäßigen Anfragen des VW-Konzerns zu Preisüberprüfungen und Kostensenkungen, bestimmte Entwicklungskosten oder sonstige Preisgestaltungselemente und/oder Materialpreise und Aufschläge zum Ausgleich von Preisanstiegen bei Rohstoffen koordinierten bzw. zu koordinieren versuchten. Die Kontakte erfolgten per E-Mail oder im Rahmen von persönlichen Treffen oder Telefongesprächen.

### 2.2.2. Zuwiderhandlung II: Lieferung bestimmter Sicherheitssysteme für Fahrzeuginsassen an den BMW-Konzern

- (11) Die Zuwiderhandlung bestand in bilateralen und in einigen Fällen trilateralen Kontakten zwischen Autoliv, Takata und TRW. Die Parteien trafen Absprachen, indem sie bestimmte sensible Geschäftsinformationen austauschten und in einigen Fällen Preisinformationen, unter anderem im Zusammenhang mit bestimmten Preisanfragen, den regelmäßigen Anfragen des BMW-Konzerns zu Preisüberprüfungen und Kostensenkungen, und/oder Materialpreise und Aufschläge zum Ausgleich von Preisanstiegen bei Rohstoffen koordinierten bzw. zu koordinieren versuchten. Die Kontakte erfolgten per E-Mail oder im Rahmen von persönlichen Treffen oder Telefongesprächen.

### 2.2.3. Dauer

- (12) Die einzelnen Parteien waren in den folgenden Zeiträumen an den Zuwiderhandlungen beteiligt:

Zuwerhandlung	Unternehmen	Beginn	Ende
I	AUTOLIV	4.1.2007	30.3.2011
	TAKATA	4.1.2007	30.3.2011
	TRW	4.1.2007	28.3.2011
II	AUTOLIV	28.2.2008	16.9.2010
	TAKATA	28.2.2008	17.2.2011
	TRW	5.6.2008	17.2.2011

## 2.3. Adressaten

### 2.3.1. Autoliv

- (13) Autoliv B.V. & Co. KG — aufgrund seiner direkten Beteiligung — und Autoliv, Inc. — als Muttergesellschaft — werden gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlungen I und II haftbar gemacht.

### 2.3.2. Takata

- (14) Die TB Deu Abwicklungs-Aktiengesellschaft i.L. (früher Takata Aktiengesellschaft) — aufgrund ihrer direkten Beteiligung — und TKJP Corporation (früher Takata Corporation) — als Muttergesellschaft — werden gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlungen I und II haftbar gemacht.

### 2.3.3. TRW

- (15) Die TRW Automotive Safety Systems GmbH und die TRW Automotive GmbH — aufgrund ihrer direkten Beteiligung — und ZF TRW Automotive Holdings Corp. (früher TRW Automotive Holdings Corp.) — als Muttergesellschaft — werden gesamtschuldnerisch für die Zuwiderhandlungen I und II haftbar gemacht.

## 2.4. Abhilfemaßnahmen

- (16) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 <sup>(7)</sup> angewandt.

### 2.4.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (17) Bei Zuwiderhandlung I erfolgt die Berechnung des Umsatzes auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahresumsatzes, der im Zeitraum der Zuwiderhandlung im EWR mit dem Verkauf von Sicherheitsgurten, Airbags und Lenkrädern an den VW-Konzern erzielt wurde.

<sup>(7)</sup> ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

- (18) Bei Zuwiderhandlung II erfolgt die Berechnung des Umsatzes auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahresumsatzes, der im Zeitraum der Zuwiderhandlung im EWR mit dem Verkauf von Sicherheitsgurten, Airbags und Lenkrädern an den BMW-Konzern erzielt wurde.
- (19) In Anbetracht der Art und der räumlichen Ausdehnung der Zuwiderhandlungen wird der für den variablen Betrag der Geldbußen und für den Zusatzbetrag („Eintrittsgebühr“) anwendbare Prozentsatz auf 16 % des mit der jeweiligen Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehenden Umsatzes festgesetzt.
- (20) Der variable Betrag wird mit der Anzahl der Jahre bzw. dem Bruchteil eines Jahres multipliziert, die bzw. den die Parteien jeweils an den Zuwiderhandlungen beteiligt waren, um die tatsächliche Dauer der Beteiligung der einzelnen Parteien an den Zuwiderhandlungen in voller Länge zu berücksichtigen. Der Multiplikator für die Dauer der Zuwiderhandlung wird auf der Grundlage von Kalendertagen berechnet.

#### 2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

- (21) Es liegen weder erschwerende noch mildernde Umstände vor.

#### 2.4.3. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

- (22) Keine der berechneten Geldbußen übersteigt den Wert von 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes der jeweiligen Partei im Jahr 2017.

#### 2.4.4. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006: Ermäßigung der Geldbußen

- (23) Takata war das erste Unternehmen, das in Bezug auf die Zuwiderhandlungen I und II Informationen und Beweismittel vorlegte, die die Voraussetzungen der Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllten. Takata werden daher die Geldbußen für die Zuwiderhandlungen I und II erlassen.
- (24) TRW war das erste Unternehmen, das im Hinblick auf die Zuwiderhandlungen I und II die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. TRW wird daher eine Ermäßigung der Geldbuße für die Zuwiderhandlungen I und II um 50 % gewährt.
- (25) Autoliv war das zweite Unternehmen, das im Hinblick auf die Zuwiderhandlungen I und II die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. Autoliv wird daher eine Ermäßigung der Geldbuße für die Zuwiderhandlungen I und II um 30 % gewährt.
- (26) Autoliv war die erste Partei, die zwingende Beweise im Sinne der Randnummer 25 der Kronzeugenregelung von 2006 vorlegte, die die Kommission in die Lage versetzten, eine längere Dauer der Zuwiderhandlung I festzustellen. Daher wird dieser zusätzliche Zeitraum im Einklang mit Randnummer 26 der Kronzeugenregelung bei der Festsetzung der wegen der Zuwiderhandlung I gegen Autoliv verhängten Geldbuße nicht berücksichtigt.

#### 2.4.5. Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren

- (27) In Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren wurde die gegen jede der Parteien zu verhängende Geldbuße um 10 % ermäßigt. Diese Ermäßigung kommt zu der auf Grundlage der Kronzeugenregelung gewährten Ermäßigung hinzu.

#### 2.4.6. Anwendung der Randnummer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen

- (28) Die Entscheidung der Kommission, ihre Untersuchungen zu den Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Sicherheitssystemen für Fahrzeuginsassen in zwei gesonderte Verfahren zu trennen<sup>(8)</sup>, führte dazu, dass die Gesamtdauer der Untersuchungen länger war als sie es ohne diese Trennung gewesen wäre. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Trennung einen besonderen Umstand darstellt, der eine Ermäßigung der gegen die jeweiligen Adressaten zu verhängenden Geldbußen rechtfertigt.
- (29) Die Beträge der gegen jede der Parteien zu verhängenden Geldbußen wurden daher nach Anwendung der Ermäßigungen nach der Kronzeugenregelung und der Vergleichsmittteilung nochmals um 5 % reduziert.

### 3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (30) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 werden folgende Geldbußen verhängt:

für Zuwiderhandlung I:

- a) gegen TKJP Corporation (früher Takata Corporation) und die TB Deu Abwicklungs-Aktiengesellschaft i.L. (früher Takata Aktiengesellschaft), gesamtschuldnerisch: 0 EUR;
- b) gegen Autoliv, Inc. und Autoliv B.V. & Co. KG, gesamtschuldnerisch: 121 211 000 EUR;
- c) gegen ZF TRW Automotive Holdings Corp. (früher TRW Automotive Holdings Corp.), die TRW Automotive Safety Systems GmbH und die TRW Automotive GmbH, gesamtschuldnerisch: 158 824 000 EUR;

<sup>(8)</sup> Siehe auch den Beschluss der Kommission C(2017) 7670 final vom 22.11.2017 in der Sache AT.39881 — An japanische Automobilhersteller gelieferte Sicherheitssysteme für Fahrzeuginsassen.

für Zuwiderhandlung II:

- a) gegen TKJP Corporation (früher Takata Corporation) und die TB Deu Abwicklungs-Aktiengesellschaft i.L. (früher Takata Aktiengesellschaft), gesamtschuldnerisch: 0 EUR;
  - b) gegen Autoliv, Inc. und Autoliv B.V. & Co. KG, gesamtschuldnerisch: 58 175 000 EUR;
  - c) gegen ZF TRW Automotive Holdings Corp. (früher TRW Automotive Holdings Corp.), die TRW Automotive Safety Systems GmbH und die TRW Automotive GmbH, gesamtschuldnerisch: 30 067 000 EUR.
-